

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BARNIM-ODERBRUCH

Ausgabe Nr. 4 für den Mai 2026

Grußworte

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

der Monat Mai steht symbolisch für das Erwachen der Natur, Fruchtbarkeit und Neubeginn. Überall zeigt sich nun das frische Grün in seiner ganzen Vielfalt, Bäume und Sträucher treiben aus, und die ersten Obstblüten blühen bereits in voller Pracht. Ihr zarter Duft liegt in der Luft. Das Summen der Bienen ist fast allgegenwärtig und zeugt von emsigem Treiben – ein untrügliches Zeichen dafür, dass der Kreislauf der Natur wieder in vollem Gange ist. Auch Vögel kehren aus ihren Winterquartieren zurück und erfüllen die Morgenstunden mit ihrem Gesang, während die Tage spürbar länger und wärmer werden.

Eine Vielzahl an Veranstaltungen sind nun geplant und laden dazu ein, gemeinsam die schöne Jahreszeit zu genießen. In vielen Ortsteilen werden traditionell die Maibäume aufgestellt, begleitet von geselligem Beisammensein und regionalen Bräuchen. Es finden Familienfeste, Frühlingstanz, Lesungen, Sportveranstaltungen und Musikveranstaltungen statt, die für jede Altersgruppe etwas bieten. Trödel- und Hofmärkte laden vielerorts zum Schnökern ein und bieten Gelegenheit, kleine Schätze zu entdecken oder mit Nachbarn und Besuchern ins Gespräch zu kommen. Am 09. Mai freuen wir uns, Sie herzlich zur „Längsten Kaffeetafel im Oderbruch“ in Wuschewier begrüßen zu dürfen – ein besonderes Ereignis, das die Gemeinschaft im Oderbruch zeigt. Die Kunst-Loose-Tage schließlich bieten spannende Einblicke in zahlreiche Ateliers und Werkstätten in unserer Region und ermöglichen es, Kunstschaffende hautnah zu erleben.

Sicherlich stehen nun auch einige Vorhaben im Garten oder auf dem eigenen Grundstück an, die notwendig, bis jetzt aufgeschoben oder schon immer erledigt werden wollten. Darüber hinaus schaffen die vielen Feiertage im Mai die Möglichkeit für Aktivitäten mit der Familie – sei es zu Hause, in der Region oder auch in anderen Gebieten. Ausflüge ins Umland, Radtouren oder Spaziergänge bieten sich ebenso an wie entspannte Stunden im eigenen Garten.

Wir wünschen Ihnen eine wunderschöne Zeit.

*Frank Fiedler
Amtsdirektor*

*Michael Rubin
Amtsausschussvorsitzender*

Sprechstunde mit dem Amtsdirektor

Ich möchte interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich einladen, in die Sprechstunde mit dem Amtsdirektor zu kommen. Hier können miteinander gemeindebezogene und amtsweite Themen besprochen und diskutiert werden. Meine nächste Sprechstunde findet am Donnerstag, den 21.05.2026 in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch im Büro des Amtsdirektors statt.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte setzen Sie sich dazu mit Frau Rosenberg (Tel.: 033456-39960, Email: rosenberg@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

*Frank Fiedler
Amtsdirektor*

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch	Weitere amtliche Informationen
Seite 3 Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses vom 28.04.2026	Seite 12 Einladung zur Jagdgenossenschaft Wustrow
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Amtes Barnim-Oderbruch und der Entlastung des Amtsdirektors	Seite 13 Bekanntmachung BOV Neurüdnitz- Neuküstrinchen
Seite 4 Bekanntmachung der Gemeinde Neu- trebbin über die Beschlüsse der Ge- meindevertreterversammlung vom 23.04.2026	Seite 14 Bekanntmachung Bekämpfung der Newcastle Krankheit
Seite 4 - 8 Bekanntmachung und Anordnung zum Bebauungsplan „Feuerwehr Sternebeck“ der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck	Seite 15 Informationen über die Altkleider-Entsorgung
Bekanntmachung und Anordnung der Satzung zur Veränderungssperre für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Prötzel“ der Gemeinde Prötzel	Informationen anderer Stellen
Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Gestaltungssatzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel, Prädikow, Sternebeck und Harnekop	Seite 16 Juniorranger auf Fledermaussuche
Seite 9 Bekanntmachung der Gemeinde Blies- dorf über die Beschlüsse der Gemeinde- vertreterversammlung vom 20.04.2026	
Seite 9 Bekanntmachung der Gemeinde Neulewin über die Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 09.04.2026	
Seite 10 - 11 Bekanntmachung der Gemeinde Oderaue über die Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 13.04.2026	
Bekanntmachung und Anordnung Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“ der Gemeinde Oderaue, OT Neurüdnitz	

Impressum

Herausgeber

Amt Barnim-Oderbruch
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Telefon 033456/39960
Fax 033456/34843

E-Mail rosenberg@barnim-oderbruch.de

Verantwortlichkeit und Redaktion

Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch

Erscheinungsweise

monatlich unter

www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/amtsblaetter

*Alle aktuellen Sitzungen finden Sie im
Bürgerinformationssystem unter:
[https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/
sitzungstermine](https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/sitzungstermine)*

Sitzungstermine im Mai 2026

07.05.2026	Neulewin
28.05.2026	Neutrebbin
28.05.2026	Reichenow-Möglin

amtliche Bekanntmachungen**Amtsausschuss****BEKANNTMACHUNG**

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes
Barnim-Oderbruch vom 28.04.2026:

Beschluss Nr.: AA/20260428/Ö9

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 zur Kenntnis.

2. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Amtes Barnim-Oderbruch mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 850.606,71€ sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 1.131.427,78 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.115.695,62 € auf 17.530.048,49 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20260428/Ö10

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt des Amtes Barnim-Oderbruch ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20260428/Ö11

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, dem Freizeit und Kulturverein Neulewin e.V. für die Jahre 2027 und 2028 jeweils einen Zuschuss in Höhe von 8.000 € zu gewähren.

Die Zuschüsse dienen der Unterstützung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Turnhalle sowie der dazugehörigen Infrastruktur.

Die Auszahlung erfolgt jährlich zum 30.06. des laufenden Jahres.

Die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse ist durch den Verein jährlich bis zum 10.01. des Folgejahres gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere Rechnungen des laufenden Jahres, nachzuweisen.

Der Amtsausschuss behält sich vor, die Zuschüsse bei nicht zweckentsprechender Verwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023
des Amtes Barnim-Oderbruch
und der Entlastung des Amtsdirektors**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) werden der Beschluss Nr. AA/20260428/Ö9 vom 28.04.2026 über den Jahresabschluss zum

31. Dezember 2023 des Amtes Barnim-Oderbruch sowie der Beschluss Nr. AA/20260428/Ö10 vom 28.04.2026 über die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr. AA/20260428/Ö9 vom 28.04.2026

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 zur Kenntnis.

2. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2023 des

Amtes Barnim-Oderbruch mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 850.606,71 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 1.131.427,78 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.115.698,62 € auf 17.530.048,49 € erhöht.

Beschluss Nr. AA/20260428/Ö10 vom 28.04.2026

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den für den Haushalt des Amtes Barnim-Oderbruch ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

Di 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Do 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Amtsverwaltung,

Freienwalder Straße 48, in 16269 Wriezen,

Fachbereich Finanzverwaltung, Zimmer 105,

Tel.: 033456 39919 o. 39917

Wriezen, den 29.04.2026

Frank Fiedler

Amtsdirektor

Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 23.04.2026:

Beschluss Nr.: GV Ntr/20260423/Ö10

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Verteilung der Fördergelder wie folgt:

FV Schul- und Bethaus beantragt: 2.000 €
genehmigt: 1.000,- €

IG "Alter Fritz" beantragt: 450 €
genehmigt: 450,- €

SV Hertha 23 beantragt: 5.000 €
genehmigt: 2.500,- €

KSC Neutrebbin beantragt: 2.000 €
genehmigt: 350,- €

FV Feuerwehr Neutrebbin beantragt: 702,10 €
genehmigt: 700,- €

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 3

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: GV Ntr/20260423/Ö11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt:

1. Die Gemeinde Neutrebbin überträgt einen Anteil in Höhe von 10 % des ihr zugewiesenen Budgets aus dem Sondervermögen „Zukunftspaket Brandenburg“ an das Amt Barnim-Oderbruch.

2. Der zu übertragende Betrag beträgt 51.256,20 EUR.

3. Die übertragenen Mittel sind durch das Amt zweckgebunden für investive Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Förderbereiche einzusetzen.

4. Das Amt wird ermächtigt, die Mittel im Rahmen einer oder mehrerer Maßnahmen abzurechnen.

5. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen und haushaltsrechtlichen Schritte einschließlich der Anzeige gegenüber der ILB vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Prötzel

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Bebauungsplan

„Feuerwehr Sternebeck“

der Gemeinde Prötzel, OT Sternebeck

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den Bebauungsplan „Feuerwehr Sternebeck“ kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer (215), Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 02.04.2026

Frank Fiedler
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

zum Bebauungsplan

„Feuerwehr Sternebeck“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat in ihrer Sitzung am 23.06.2025 den Bebauungsplan „Feuerwehr Sternebeck“ in der Fassung vom April 2025 als Satzung gemäß

§ 10 BauGB beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2025 gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan „Feuerwehr Sternebeck“ lag der höheren Verwaltungsbehörde, hier: Landkreis Märkisch-Oderland, mit Datum vom 27.01.2026 zur Genehmigung vor.

Laut § 6 Abs. 4 BauGB ist binnen Monatsfrist über die Genehmigung zu entscheiden, wenn keine Verlängerung der Prüffrist beantragt wird. Gemäß § 42a Abs. 1 VwVfG gilt die beantragte Genehmigung nach Ablauf dieser Frist als erteilt. Der Bebauungsplan „Feuerwehr Sternebeck“ gilt aufgrund der Genehmigungsfiktion als genehmigt, wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht werden zu jedermanns Einsicht von diesem Tage in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oder-

bruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer (215), 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten:

Mo	08.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Die	08.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mi	09:00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Do	08.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Fr	08.00 bis 12.00 Uhr	

bereitgehalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltteil kann gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/bekanntmachungen/bauleitplanung/gemeinde-Prötzel> eingesehen werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans

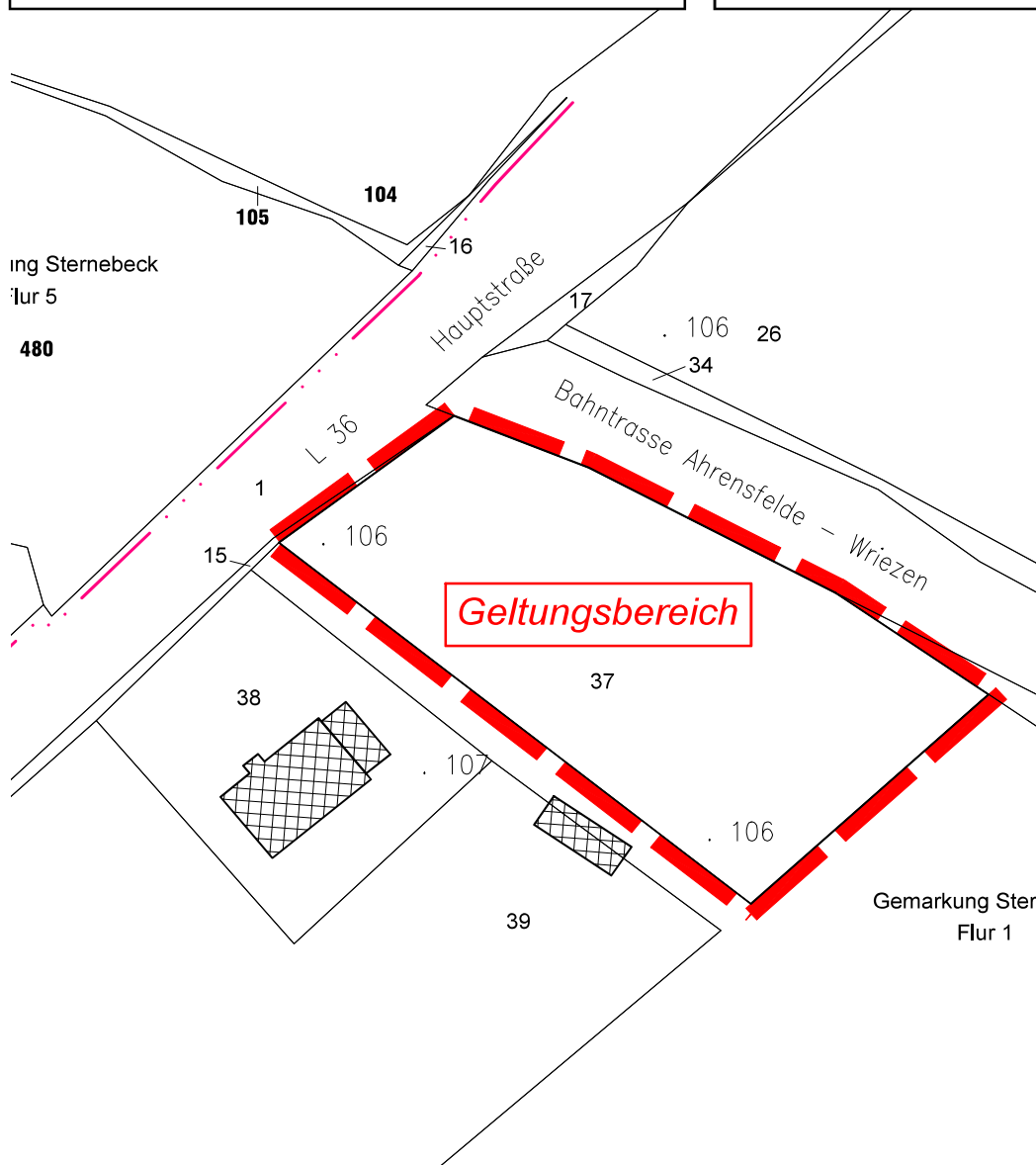
schriftlich gegenüber der Gemeinde Prötzel c/o Amt Barnim-Oderbruch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen, wonach eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Wriezen, den 14.04.2026

Frank Fiedler
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

**Satzung der Veränderungssperre für die
1. Änderung des**

Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Prötzel“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Satzung der Veränderungssperre für die 1. Änderung des Bauungsplans Nr. 1 „Windpark Prötzel“ der Gemeinde Prötzel kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer (215), Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 19.08.2025

Frank Fiedler
Amtdirektor

BEKANNTMACHUNG

**der Satzung zur Veränderungssperre für die
1. Änderung des Bauungsplans**

Nr. 1 „Windpark Prötzel“ der Gemeinde Prötzel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf der Gemeindevertreterversammlung am 28.07.2025 die Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bauungsplans Nr.1 „Windpark Prötzel“ beschlossen und zur Satzung erhoben.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bauungsplans Nr.1 „Windpark Prötzel“, tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Prötzel in Kraft.

Die Satzung zur Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bauungsplans Nr.1 „Windpark Prötzel“ wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 215, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mo	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Die	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mi	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Do	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	

Die Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bauungsplans Nr.1 „Windpark Prötzel“ kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link <https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/>

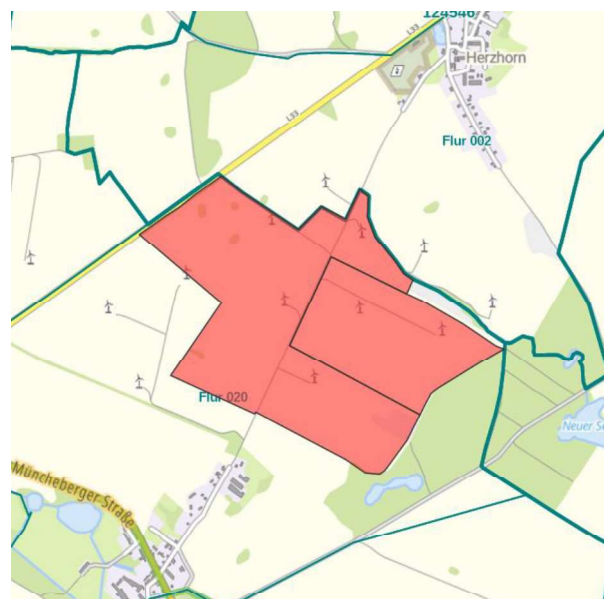
bekanntmachungen/bauleitplanung/gemeinde-proetzel eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bauungsplans Nr.1 „Windpark Prötzel“ Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Zudem wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung über den Bauungsplan und des Flächennutzungsplanes,
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde Prötzel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 15.04.2026

Frank Fiedler
Amtdirektor

Lageplan der 1. Änderung des Bauungsplans Nr. 1 „Windpark Prötzel“



**Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der
Gestaltungssatzung der Gemeinde Prötzel
für die Ortsteile Prötzel, Prädikow, Sternebeck und Harnekop**

Für die in der Anlage dargestellten Geltungsbereiche hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel mit Beschluss vom 26.01.2026 den Entwurf der Gestaltungssatzung und den Entwurf des Satzungstextes in der Fassung vom Januar 2026 beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Ziel der Planung ist es, mit der Gestaltungssatzung das dörfliche Erscheinungsbild der Ortsteile von Prötzel zu sichern. Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Entwurf nebst Satzungstext liegt in der Zeit

vom 04.05.2026 bis 05.06.2026

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 215, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen:

Mo	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Die	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mi	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Do	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	

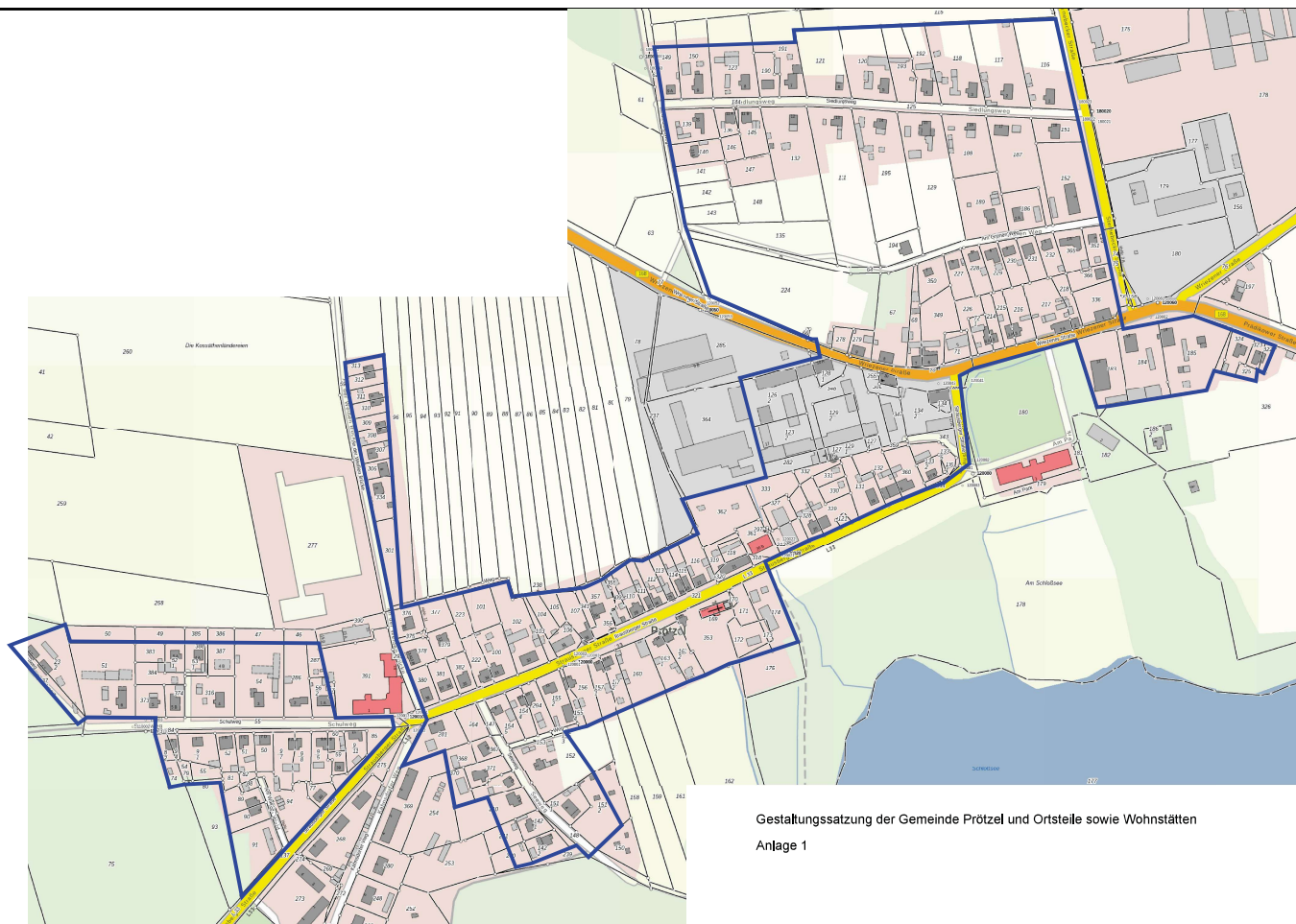
zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link:

<https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/bekanntmachungen/oeffentlichkeitsbeteiligung-bei-planungen> eingesehen werden.

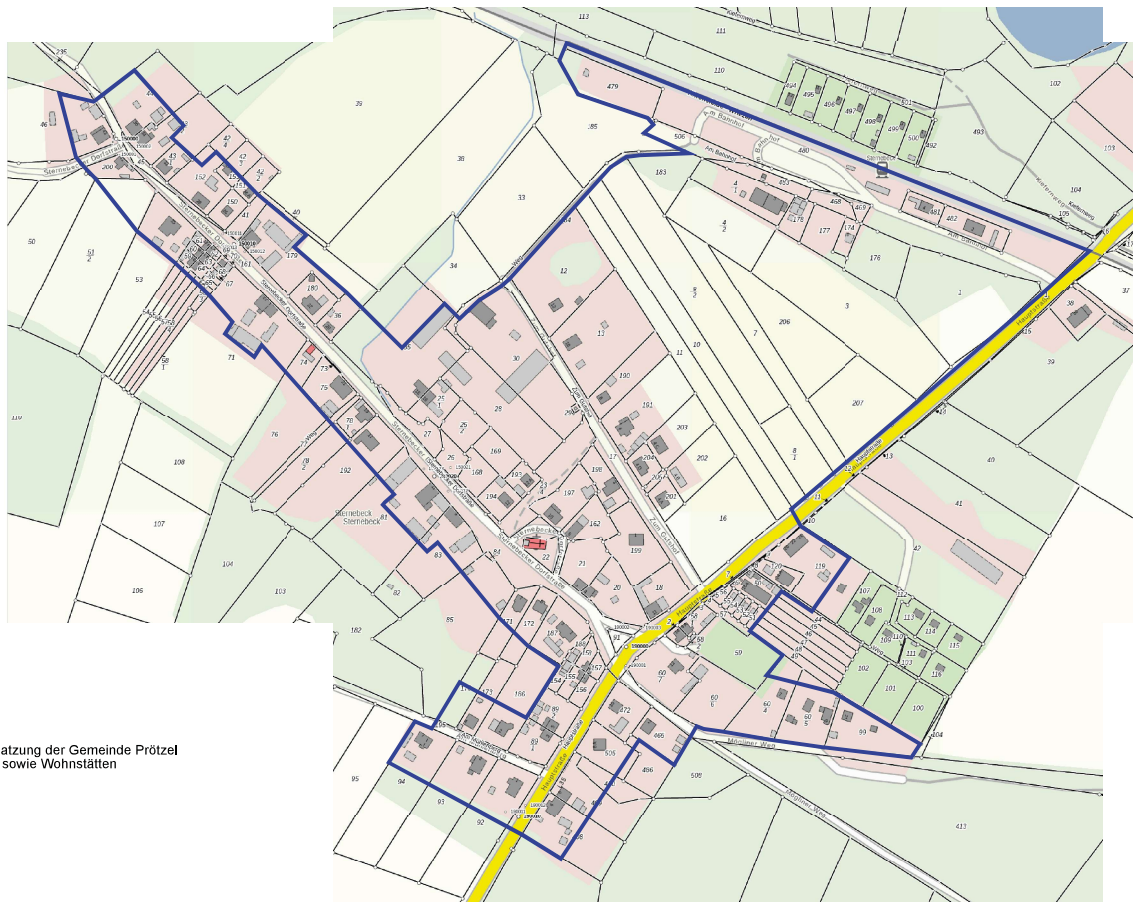
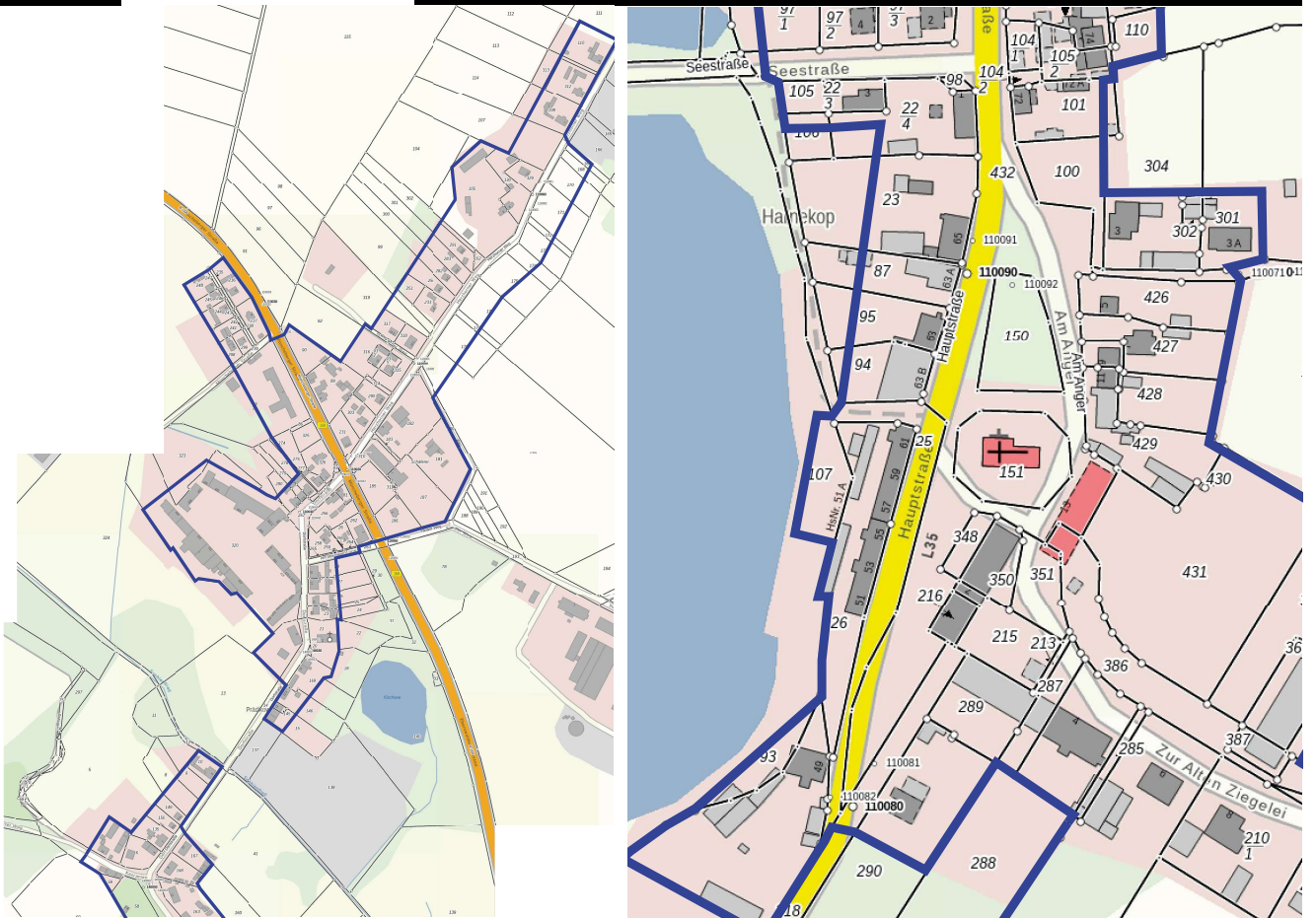
Stellungnahmen sollen elektronisch an scharmach@barnim-oderbruch.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 22.04.2026

Frank Fiedler
Amtdirektor



Gestaltungssatzung der Gemeinde Prötzel und Ortsteile sowie Wohnstätten
Anlage 1



Gestaltungssatzung der Gemeinde Prötzel
und Ortsteile sowie Wohnstätten
Anlage 3

Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 20.04.2026:

Beschluss Nr: GV Blies/20260420/Ö10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt:

1. Die Gemeinde Bliesdorf überträgt einen Anteil in Höhe von 10 % des ihr zugewiesenen Budgets aus dem Sondervermögen „Zukunftspaket Brandenburg“ an das Amt Barnim-Oderbruch.
2. Der zu übertragende Betrag beträgt 67.206,60 EUR.
3. Die übertragenen Mittel sind durch das Amt zweckgebunden für investive Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Förderbereiche einzusetzen.
4. Das Amt wird ermächtigt, die Mittel im Rahmen einer oder mehrerer Maßnahmen abzurechnen.
5. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen und haushaltsrechtlichen Schritte einschließlich der Anzeige gegenüber der ILB vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 09.04.2026:

Beschluss Nr: GV Nlw/20260409/Ö11

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt:

1. Die Gemeinde Neulewin überträgt einen Anteil in Höhe von 10 % des ihr zugewiesenen Budgets aus dem Sondervermögen „Zukunftspaket Brandenburg“ an das Amt Barnim-Oderbruch.
2. Der zu übertragende Betrag beträgt 46.491,70 EUR.
3. Die übertragenen Mittel sind durch das Amt zweckgebunden für investive Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Förderbereiche einzusetzen.
4. Das Amt wird ermächtigt, die Mittel im Rahmen einer oder mehrerer Maßnahmen abzurechnen.
5. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen und haushaltsrechtlichen Schritte einschließlich der Anzeige gegenüber der ILB vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20260409/N17

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, die Arbeitsorganisation im Bereich der Grünflächenpflege zu strukturieren.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8 Dagegen: 1 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20260409/N18

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Aufhebung einer Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Oderau

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderau hat folgenden Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderau vom 13.04.2026:

Beschluss Nr: GV Oder/20260413/Ö9

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderau beschließt:

1. Die Gemeinde Oderau überträgt einen Anteil in Höhe von 10 % des ihr zugewiesenen Budgets aus dem Sondervermögen „Zukunftspaket Brandenburg“ an das Amt Barnim-Oderbruch.

2. Der zu übertragende Betrag beträgt 76.570,10 EUR.

3. Die übertragenen Mittel sind durch das Amt zweckgebunden für investive Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Förderbereiche einzusetzen.

4. Das Amt wird ermächtigt, die Mittel im Rahmen einer oder mehrerer Maßnahmen abzurechnen.

5. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen organisatorischen und haushaltsrechtlichen Schritte einschließlich der Anzeige gegenüber der ILB vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20260413/N15

Die Gemeindevertretung Oderau beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20260413/N16

Die Gemeindevertretung Oderau beschließt die Aufhebung eines Beschlusses vom 13. 11. 2023 zu einer Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20260413/N17

Die Gemeindevertretung Oderau beschließt die Teilaufhebung eines Beschlusses vom 18.03.2013 zu einer Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13 davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

Bebauungsplan Nr. 4

„Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“

der Gemeinde Oderau, OT Neurüdnitz

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“ kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer (215), Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 20.04.2026

Frank Fiedler
Amtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

zum Bebauungsplans Nr. 4

„Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“

der Gemeinde Oderau, OT Neurüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderau hat in ihrer Sitzung am 12.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“ in der Fassung vom November 2022 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2022 gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Sondergebiet Tourismus, Europabrücke Neurüdnitz-Siekierki“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Oderau, mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht werden zu jedermanns Einsicht von diesem Tage in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer (215), 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten:

Mo 08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr

Die 08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
 Mi 09:00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
 Do 08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
 Fr 08.00 bis 12.00 Uhr

bereitgehalten. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltteil kann gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <https://www.barnim-oderbruch.de/aktuelles/bekanntmachungen/bauleitplanung/gemeinde-oderaue> eingesehen werden.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oderaue c/o Amt Barnim-Oderbruch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen, wonach eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Wriezen, den 28.04.2026

Frank Fiedler
 Amtsdirektor



Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wustrow



Einladung
der Jagdgenossen zu einer
Mitgliederversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow lädt alle Jagdgenossen (d.h. Eigentümer von bejagbaren Flächen in den Gemarkungen Alt- und Neuwustrow) zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung

am **Mittwoch**, den **03.06.2026** um **18.00 Uhr**, herzlich ein.

Ort : Gemeinderaum (Gebäude Landpension Oderbruch)
Ratsstraße in 16259 Oderaue – Neuwustrow

Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen nach Eigentümern und vertretener Fläche (Registrierung bereits ab 17.30 Uhr möglich)

Die Versammlung wird mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Ggf. Anträge/Anregungen zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ und Beschlussfassung über die Annahme der Tagesordnung
4. Beschlussfassung zur Billigung der Niederschrift (des Protokolls) der Mitgliederversammlung vom 03.06.2025
5. Finanzbericht, Bericht des Rechnungsprüfers und Beschlussfassung zur Entlastung des amtierenden Jagdvorstandes bzw. Kassenführers
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung und die Modalitäten der Ausschüttung des Reinertrages für das Jagdjahr 2025/26 gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG (d.h. Auszahlung an die Jagdgenossen oder anderweitige Verwendung)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des nicht-ausgezahlten und verjährten Reinertrages aus der Jagdnutzung (insb. auch Beschluss über Spende Dorftreffen 2026)
8. Vorstellung des Haushaltsplanes 2026/27 mit Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung des Haushaltsplanes
9. Bericht der Jagdpächter zum Jagdgeschehen (Jagdstrecke, Unfallwild, ASP, Wolf etc.)
10. Sonstiges (Achtung: keine Beschlussfassungen möglich, ggf. Anregungen zur Tagesordnung der nächstfolgenden Versammlung 2027 etc.)

Wustrow, den 01.05.2026

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Wustrow

gez. Dr. Wolfgang Voß (Vors.)

Ferdinandshof 6, 16259 Neulewin

E-Mail : jagdwustrow@paderborn.com

gez. Siegfried Hampe

Oderaue- OT Wustrow

gez. Andreas Thieme

Neulewin- OT Neulietzegöricke

Teilnehmergemeinschaft des
Bodenordnungsverfahrens „Neurüdnitz-
Neuküstrinchen“
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree

**Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren (BOV) „Neurüdnitz-
Neuküstrinchen“**

Verf.-Nr. 300208

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes
„Neurüdnitz-Neuküstrinchen“ findet für die
Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung
seiner Bestandteile am

- 16.06.2026, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und
12:30 Uhr - 18:00 Uhr in der Stadt Bad Freienwalde
(Oder), Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde
(Oder), Beratungsraum im Kellergeschoss,
- 17.06.2026, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30
Uhr - 16:00 Uhr in der Stadt Bad Freienwalde (Oder),
Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder),
Beratungsraum im Kellergeschoss,
- 23.06.2026, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr -
18:00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48, 16269 Wriezen, Beratungsraum im
Untergeschoss,
- 24.06.2026, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr -
16:00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48, 16269 Wriezen, Beratungsraum im
Untergeschoss
statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte
über den Bodenordnungsplan erteilt.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um vorherige
Terminvereinbarung gebeten:
Tel. 0331/70422-64, E-Mail: doerte.schure@vlf-
brandenburg.de.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung von Bestandteilen
des Bodenordnungsplanes auf der Internetseite
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 01.06.2026
bis 31.07.2026 unter folgendem Link:
<https://b9g.de/bov-neuruednitz-neukuestrinchen>

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan
findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

- 30.06.2026, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30
Uhr - 16:00 Uhr in der Stadt Bad Freienwalde (Oder),
Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder),
Beratungsraum im Kellergeschoss,

- 07.07.2026, 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 12:30 Uhr -
16:00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48, 16269 Wriezen, Beratungsraum im
Untergeschoss
statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs-
und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der
Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht
vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers
muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen
Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung
des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder
innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich
bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft „Neurüdnitz-
Neuküstrinchen“**
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree,
erhoben werden.

Fürstenwalde, 23.04.2026

gez. R. Morgenstern

i.V. Fachvorstand

www.mol-nachrichten.de

Täglich
aktuelle
Informationen
und Nachrichten
aus der Region
Märkisch
Oderland.

MOL
Nachrichten

Öffentliche Bekanntmachung – Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ND)

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der ND am Standort Neumädewitz ist eine Sperrzone, die aus einer 3 km großen Schutzzone und einer 10 km großen Überwachungszone um den Ausbruchsbestand besteht, eingerichtet (siehe Karte). Eine Tierseuchengesamungsverfügung zur Bekämpfung der ND wird heute im **Amtsblatt auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland veröffentlicht und gilt ab 21.04.2026.**

Geflügelhalter, die sich innerhalb dieser Sperrzone befinden haben danach insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen sicherzustellen:

Anzeigepflicht von Geflügelhaltungen:

- sofern noch nicht geschehen, hat jeder Halter von Geflügel die Tierhaltung unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes, der durchschnittlichen Anzahl der gehaltenen Tiere sowie des Namens, der Wohnanschrift sowie der Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse im Veterinäramt des Landkreises Märkisch-Oderland (E-Mail: veterinaeramt@landkreismol.de, Postanschrift: Landkreis Märkisch-Oderland, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow schriftlich anzuzeigen.

Einstellung von Geflügel:

- Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner, Tauben oder Laufvögel) hält, hat diese vor wildlebenden Vögeln in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung abzusondern, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Bei Zuwiderhandlungen drohen Geldbußen!)

Impfpflicht:

- In Deutschland gilt die allgemeine ND-Impfpflicht für gehaltene Puten und Hühner. Dies umfasst alle Haltungsformen – kommerzielle, wie nicht-kommerzielle vom ersten Huhn, bzw. der ersten Pute an. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die DD vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen. Wenden Sie sich an Ihren Tierarzt.

Hygienemaßnahmen:

- keinen fremden Personen Zutritt bzw. Zufahrt zur Geflügelhaltung gewähren (ausgenommen Personal des Veterinäramtes)
- wirksame Schuhdesinfektionsmöglichkeit an den Zugängen zur Geflügelhaltung für Schuhwerk (Schuhwerk beim Betreten der Geflügelhaltung wechseln)
- Händewaschen nach Kontakt mit Geflügel

Verbringungsverbot:

- Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in einen oder aus einem Geflügelbestand verbracht werden:
 - a) gehaltene Vögel
 - b) Fleisch von Geflügel und Federwild
 - c) Eier, Bruteier
- Folgende Erzeugnisse dürfen nicht aus einem Geflügelbestand verbracht werden:
 - d) Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn
 - e) Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu

Eigenüberwachung:

- gehaltene Vögel sind mindestens einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen (z. B. gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere (u. a. Kopfschiefhaltung), wesentlicher Rückgang der Legeleistung, allgemeine Abgeschlagenheit, Augenentzündungen, Atemstörungen, Durchfall)

Jede erkennbare Veränderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Telefon: 03346/8505901, E-Mail: veterinaeramt@landkreismol.de)

Bestandsregister:

- Führung eines Bestandsregisters mit Angabe der Art des Geflügels, der Anzahl, des Zugangsdatums, des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers sowie bei Abgang: Abgangsdatum, Namen und Anschrift des Nachbesitzers, Namen und Anschrift des Transporteurs

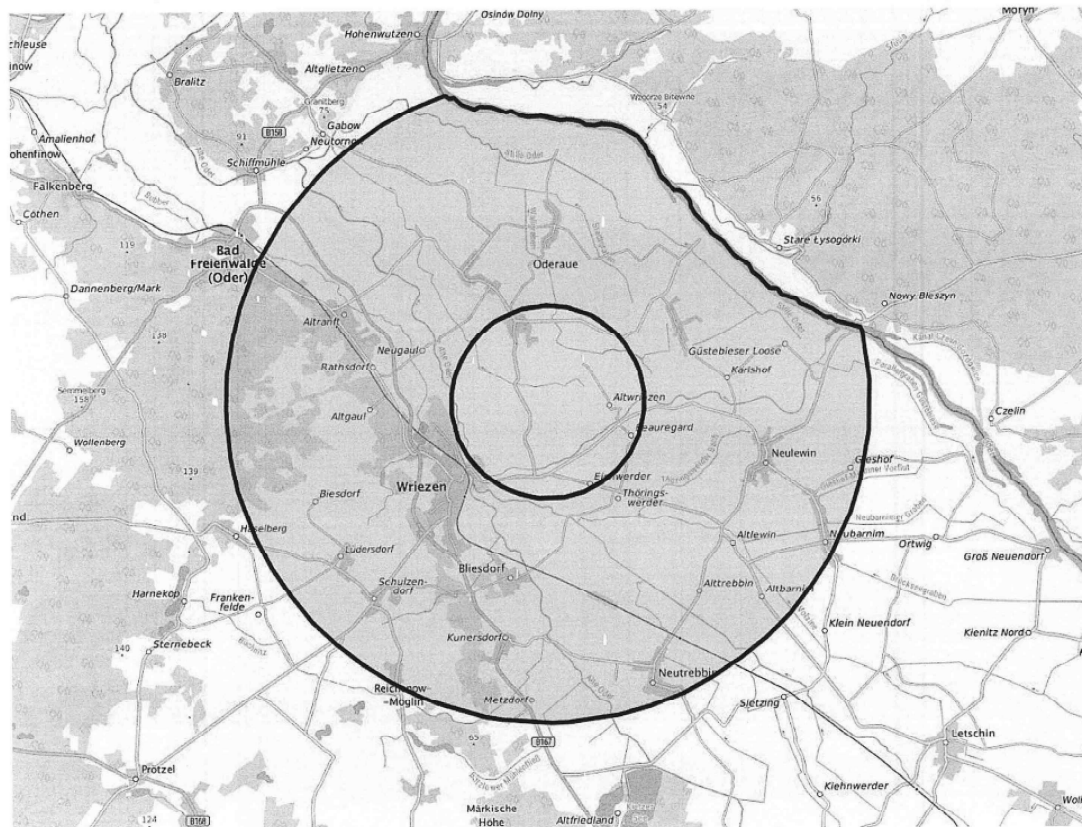
Schadnagerbekämpfung:

- Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren (Insektizide, Fallen)

Verendet aufgefundene Wildvögel (insbesondere Wasservögel, Greifvögel und Tauben) sind dem Veterinäramt unter Angabe des genauen Fundortes

unverzüglich anzuzeigen (Telefon: 03346/8506501, E-Mail:

veterinaeramt@landkreismol.de)



Modellversuch zur Alttextilsammlung in MOL startet ab 10. April

Zwei Textilsammler nehmen am Modellversuch zur Altkleidersammlung über Sammelmobile im Landkreis Märkisch-Oderland teil.

Nach einem ersten Probelauf in Hoppegarten rollt das Altkleider-Sammelmobil der HUMANA Kleidersammlung GmbH ab dem 10. April durch den westlichen Teil des Landkreises, um tragbare und gut erhaltene Alttextilien einzusammeln. Im östlichen Bereich des Landkreises startet das Sammelmobil der Firma IZ Circular Textiles GmbH am 13. April, um nach einem festgelegten Tourenplan Alttextilien einzusammeln.

Wann die beiden Sammelmobile in welchen Orten halten, wird in der AbfallApp MOL angezeigt. Nutzer der App müssen die neue Textilsammlung lediglich einmalig auswählen, wenn eine Erinnerung an die neuen Sammeltermine gewünscht wird.

Außerdem ist der Tourenplan zur Alttextilsammlung auf der Webseite des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) abrufbar: www.maerkisch-oderland.de/tourenplan.

Gesammelt werden ausschließlich gut erhaltene Altkleider, Schuhe (paarweise gebündelt), Bettwaren und Handtaschen, die für eine Wiederverwendung oder Recycling geeignet sind. Diese sollten in transparenten Säcken zum Sammelmobil gebracht werden. Bitte nutzen Sie hierfür handelsübliche Müllsäcke, die es in allen Discountern/Supermärkten gibt. Zerschlissene oder verschmutzte Textilien werden nicht angenommen. Diese gehören weiterhin in die schwarze Hausmülltonne.

Der EMO und die Textilsammler erhoffen sich mit diesem Modellprojekt, das bislang in Brandenburg einmalig ist, die Qualität der Sammelware deutlich zu erhöhen. Das Modellprojekt ist vorerst für ein Jahr geplant. Danach sollen die Erkenntnisse in die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes einfließen, das der EMO erarbeiten wird.

Wir freuen uns über folgende Dinge:

gute und tragfähige Textilien für jedermann,
gebündelte Schuhe, Kopfbedeckungen,
Handtaschen und Gürtel,
Daunenbettdecken und -kissen ✓✓✓

Hiermit können wir nichts anfangen:



Damit Ihre Abgabe zügig erfolgen kann, bitten wir Sie, Ihre Textilien im transparenten Plastiksack zu verpacken.

Junior Ranger auf Fledermaussuche

Am vergangenen Wochenende zelteten acht Kinder der Junior Ranger der Naturwacht Märkische Schweiz am NABU-Fledermaus-Museum Julianenhof. Unter Anleitung von Stefan Weiß, dem Leiter des Museums, wurden abends die Fledermäuse beim Ausflug aus dem Dachboden gezählt. Mit Zähluhren und Fledermaus-Detektoren ausgestattet, zählten die Nachwuchs-Ranger*innen über 300 Fledermaus-Weibchen. Der Dachboden des Fledermaus-Museums ist eine der größten Wochenstuben in Brandenburg und beherbergt zur Hochzeit im Sommer über 2000 Fledermaus-Weibchen fünf verschiedener Arten und deren Nachwuchs. Nach einem erlebnisreichen Abend mit Stockbrot und Gesang am Lagerfeuer brachen die Kinder am nächsten Tag zu einer Wanderung ins Naturschutzgebiet Stobbertal auf, wo sie auf die Suche nach möglichen Hangplätzen der nachtaktiven Tiere in den Höhlen und Rindenstrukturen alter Bäume gingen und die Fledermauskästen des NABU begutachteten. Stefan Weiß berichtete: „Durch die Aufhängung von Fledermauskästen versuchen wir, den Verlust an Habitatbäumen mit Versteckmöglichkeiten auszugleichen und den Fledermäusen eine alternative Heimat zu bieten.“ Auch ein Besuch im Eiskeller des Museums, den zahlreiche Fledermäuse als Winterquartier nutzen, sowie ein Vortrag und „Fledermaus-Quiz“ standen auf dem Programm. Nach einem ereignisreichen Wochenende fuhren die Junior Ranger mit vielen neuen Erfahrungen und einer neuen Faszination für die „Jäger der Nacht“ wieder nach Hause.

Eine gute Gelegenheit, das NABU-Fledermausmuseum zu besuchen, bietet sich schon am kommenden Samstag, 2.5., ab 12 Uhr. Hier werden 20 Jahre Fledermaus-Museum und die diesjährige Saison-Eröffnung mit einem vielfältigen Programm gefeiert. So gibt es u.A. eine akustische Schnitzeljagd durchs Museum, einen Einblick in die Fledermaus-Pflege und die Möglichkeit, mit Naturwacht und Naturparkverwaltung Nistblöcke für Wildbienen zu bauen.

